

OGH Entscheid vom 29.11.2001, 6 Ob 270/01a – „*Persönlichkeitsrechtsschutz für Kabarettfiguren*“

§ 823 Abs 1 BGB; §§ 16, 1330 Abs 2 öABGB

- 1. Der Klub der Landtagsabgeordneten einer politischen Partei, der Belangsendungen im Rundfunk veranlasst hat, ist im Unterlassungsprozess nach § 16 öABGB beziehungsweise § 1330 Abs 2 öABGB parteifähig und damit passiv legitimiert.**
- 2. Rechtswidriger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht durch Verwendung von Persönlichkeitsmerkmalen bekannter Schauspieler (hier: Stimmen der von ihnen geschaffenen Kabarettfiguren) für die Wahlwerbung einer politischen Gruppe.**

*Leitsätze verfasst von RA Dr. Clemens Thiele, LL.M.*

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Ehmayer als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Schiemer, Dr. Huber, Dr. Prückner und Dr. Schenk als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Parteien 1. Alfred Dorfer, 2. Roland Düringer, 3. Monica Weinzettl, alle vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG in Wien, gegen die beklagte Partei Klub der Wiener Landtagsabgeordneten und Gemeinderäte der FPÖ, \*\*\*\*\* vertreten durch Mag. Huberta Gheneff-Fürst, Rechtsanwältin in Wien, wegen Unterlassung, Widerruf, Veröffentlichung und Leistung (Streitwert im Provisorialverfahren 500.000 S) über den Revisionsrekurs der beklagten Partei gegen den Beschluss des Oberlandesgerichtes Wien als Rekursgericht vom 30. Juli 2001, GZ 5 R 66/01i-8, womit die Einstweilige Verfügung des Handelsgerichtes Wien vom 16. Februar 2001, GZ 19 Cg 20/01i-2, bestätigt wurde, den

### **Beschluss**

gefasst:

Dem Revisionsrekurs wird nicht Folge gegeben. Die beklagte Partei hat die Kosten ihres Revisionsrekurses endgültig, die klagenden Parteien haben die Kosten ihrer Revisionsrekursbeantwortung vorläufig selbst zu tragen.

### **Begründung:**

Die Kläger sind Hauptdarsteller der seit 1998 im Fernsehprogramm des Österreichischen Rundfunks ausgestrahlten Serie "MA 2412". Sie verkörpern darin drei Beamte (Herr Weber, Ing. Breitfuß und Frau Knackal), die sich durch charakteristische Eigenarten auszeichnen. Tonfall und Tonhöhe ihrer Stimmen wie auch die Sprachmelodie und der verwendete Dialekt sind äußerst einprägsam und charakteristisch.

Der beklagte Klub der Wiener Landtagsabgeordneten und Gemeinderäte der FPÖ beauftragte im Herbst 2000 die Einschaltung von Werbespots im Privatrado 92,9 und im Privatrado 88,6. Die Werbeeinschaltungen waren als "Belangsendungen der Freiheitlichen Partei Österreichs" bezeichnet und gaben Dialoge wieder, die den charakteristischen Gesprächston und den Tonfall der in Serie "MA 2412" handelnden Personen ebenso wiedergaben wie in der Serie verwendete charakteristische Bemerkungen und Wortfolgen.

Zur Sicherung ihres inhaltsgleichen Unterlassungsanspruches beantragen die Kläger, dem Beklagten mit einstweiliger Verfügung zu untersagen, für Zwecke der politischen Werbung die namentlich genannten Hauptfiguren der Fernsehserie MA 2412 in einer Weise

einzusetzen, dass Verwechslungen mit den Figuren der Serie bzw den Klägern als ihren Darstellern möglich seien. Insbesondere solle dem Beklagten verboten werden, Belangsendungen des näher wiedergegebenen Inhalts im Hörfunk zu verbreiten bzw verbreiten zu lassen. Die Kläger hätten die Hauptfiguren der Serie MA 2412, die als Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes zu qualifizieren seien, in ihrer Eigenschaft als Darsteller, die Erst- und Zweitkläger auch in ihrer Eigenschaft als Autoren geschaffen. Die Werbespots des Beklagten seien darauf angelegt, einen Wiedererkennungseffekt zu provozieren. Ein nicht unbeträchtlicher Teil des Publikums werde glauben, dass die Charaktere der genannten Fernsehserie für eine politische Partei anlässlich des Wiener Gemeinderatswahlkampfes Werbung betrieben. Die Ausbeutung der von den Klägern dargestellten Figuren stelle einen massiven Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Kläger dar, die es prinzipiell ablehnten, politische Werbung zu betreiben, weil dies mit ihrem Beruf als Kabarettisten unverträglich sei. Für Erwerb, Kredit und Fortkommen der Kläger sei es auch besonders schädlich, für Wahlhelfer der FPÖ gehalten zu werden. Der Beklagte sei als Klub im Rahmen einer gesetzgebenden Körperschaft passiv legitimiert; das Schalten von Belangsendungen gehöre zu seinem engsten Wirkungskreis.

Das **Erstgericht** erließ die begehrte einstweilige Verfügung. Es hielt noch als bescheinigt fest, dass die in der Belangsendung eingesetzten Sprecher Stimmlage, Tonfall, Sprachmelodie und Dialekt sowie Standardformulierungen in einer Weise verwendeten, dass der Eindruck erweckt werde, es handle sich tatsächlich um eine Unterhaltung der Hauptfiguren aus der Serie "MA 2412", die von den Klägern gesprochen werde. In rechtlicher Hinsicht bejahte das Erstgericht einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Kläger. Der Beklagte sei bei Erteilung der Einschaltungsaufträge unter Verwendung einer "Firmenstampiglie" als juristische Person privaten Rechts aufgetreten, seine Rechtsfähigkeit sei nach § 26 ABGB zu bejahen.

Das **Rekursgericht** bestätigte diese Entscheidung und sprach aus, dass der Wert des Entscheidungsgegenstandes 260.000 S übersteige und der ordentliche Revisionsrekurs zulässig sei. Von den Feststellungen des Erstgerichts ausgehend bejahte es einen Eingriff in Persönlichkeitsrechte der Kläger. Der Beklagte sei passiv legitimiert. Er habe mit seiner Stampiglie den Werbeauftrag erteilt; es bestehe kein Zweifel daran, dass das Einschalten von Belangsendungen zum engsten Wirkungskreis eines derartigen Klubs gehöre, sodass in Übereinstimmung mit maßgeblichen Lehrmeinungen von der Parteifähigkeit und Passivlegitimation des Beklagten auszugehen sei.

In ihrem Revisionsrekurs macht der Beklagte nur mehr geltend, er sei passiv nicht legitimiert, die Teilrechtsfähigkeit eines Abgeordneten-Klubs gehe nicht so weit, dass er Aufträge für die Führung des Wahlkampfes erteilen könne; die Führung des Wahlkampfes und dessen Finanzierung sei Aufgabe der politischen Partei, nicht eines Parlamentsklubs. Dass die als Belangsendung bezeichnete Einschaltung des Beklagten Persönlichkeitsrechte der Kläger verletze, bezweifelt der Revisionsrekurs nicht mehr.

Der Revisionsrekurs des Beklagten ist zulässig, aber nicht berechtigt. Nach § 26 ABGB genießen "erlaubte Gesellschaften" im Verhältnis zu Dritten in der Regel gleiche Rechte wie Einzelpersonen. Ob einem Personenverband demnach Rechtspersönlichkeit zukommt, richtet sich nach Auffassung der Lehre danach, ob er körperschaftlich in der Weise organisiert ist, dass nicht alle Mitglieder gemeinsam handeln, sondern Organe die Verwaltung führen, das Mehrheitsprinzip gilt, der Personenverband vom Wechsel seiner Mitglieder unabhängig ist und die Interessen der Gesellschaft von jenen ihrer Mitglieder gesondert werden können (Koziol/Welser Bürg. Recht I<sup>11</sup> 63 mwN). Die Lehre bejaht überwiegend die uneingeschränkte Partei- und Prozessfähigkeit von Abgeordnetenklubs, worunter nach der

Geschäftsordnung des jeweiligen Vertretungskörpers gebildete Vereinigungen von Abgeordneten einer bestimmten wahlwerbenden Partei verstanden werden, denen die sich aus der Geschäftsordnung ergebenden Rechte zustehen (Kostelka, Politische Parteien in der österreichischen Rechtsordnung in FS Floretta (1983), 37, 40, 57; Walter/Mayer, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts<sup>9</sup> Rz 352). Gschnitzer/Faistenberger/Barta (Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts 376) meinen, billige die Rechtsordnung einem außermenschlichen Gebilde auch nur ein einziges Recht zu, sei eine juristische Person geschaffen; die Rechtspersönlichkeit von Parlamentsklubs entstehe mit ihrer Konstituierung (s. auch SZ 63/216, wonach für die Rechtsfähigkeit die faktische Tätigkeit des Rechtsträgers genüge = RIS-Justiz RS0009093); Ballon (Zur Parteifähigkeit von politischen Personenvereinigungen, JBl 1990, 2 zur Entscheidung JBl 1990, 33 = SZ 62/1) fordert ein Mindestmaß an Organisation, Abstimmungsmechanismen, willensbildende Organe, finanzielle Mittel und eine gewisse Verwaltung als Voraussetzung unbeschränkter Parteifähigkeit. Vonkilch (Zur privatrechtlichen Rechtsfähigkeit und Vertretung von Klubs und Fraktionen in den allgemeinen Vertretungskörpern, JBl 2000, 77, 81, 85) und ihm folgend Aicher (in Rummel ABGB I<sup>3</sup> § 26 Rz 7) bejahen die Rechtsfähigkeit von Klubs und Fraktionen politischer Parteien unter Hinweis auf ihre körperschaftliche Struktur, ihrem vom Wechsel der Mitglieder unabhängigen Stand und ihre Erlaubtheit im Sinn des § 26 ABGB. Nationalrats- und Landtagsklubs erfüllten diese Voraussetzungen, sie seien somit juristische Personen des privaten Rechts, denen unbegrenzte Rechtsfähigkeit zukomme. Dem gegenüber vertritt Paul Doralt (Ein kleiner Blumenstrauß von Fragen zur juristischen Person, RdW 1999, 263) die Auffassung, (Abgeordneten)Klubs seien - sofern ihnen aus Zweckmäßigkeitserwägungen überhaupt Rechtspersönlichkeit zugestanden werde - im Sinn der Ultra-Vires-Lehre – nur teilrechtsfähig (vgl auch Kostelka aaO 59).

Unter Berücksichtigung der dargestellten, im Schrifttum entwickelten Grundsätze gelangt der Oberste Gerichtshof zur Auffassung, dass dem beklagten Klub der Wiener Landtagsabgeordneten und Gemeinderäte der FPÖ als einer juristischen Person des privaten Rechts Rechtsfähigkeit zukommt. Der nach § 18 Wiener Stadtverfassung iVm § 3 der Geschäftsordnung des Wiener Landtages konstituierte Abgeordnetenklub verfügt über die geforderte körperschaftliche Struktur und Organisation, sein Bestand ist unabhängig vom Wechsel seiner Mitglieder, seine Interessen sind von jenen seiner Mitglieder zu trennen und es stehen ihm die von der Geschäftsordnung eingeräumten Befugnisse zu.

Die Frage nach dem Umfang der Rechtsfähigkeit, nämlich ob der beklagte Klub unbegrenzt rechtsfähig im Sinn der Meinung von Vonkilch oder nur teilrechtsfähig im Sinne der Auffassung P. Doralts ist, kann im hier gegebenen Zusammenhang offen bleiben. Nach den Feststellungen der Vorinstanzen hat der beklagte "Klub der Wiener Landtagsabgeordneten und Gemeinderäte der FPÖ" unter Verwendung einer diese Bezeichnung tragenden Stampiglie den Auftrag zur Werbeeinschaltung im eigenen Namen erteilt. Er trat damit als Teilnehmer am Geschäftsverkehr auf. Sein Auftrag diene der Förderung von Parteiinteressen im ausschließlichen Zusammenhang mit der Wiener Gemeinderatswahl und damit der Wahl jenes Vertretungskörpers, in dessen Rahmen der Beklagte (der Geschäftsordnung entsprechend) selbst auch tätig wird. Bei dieser Konstellation kann aber von vornherein keine Rede davon sein, dass das Tätigwerden des Klubs nicht im Rahmen seines Wirkungsbereiches und in Verfolgung von Klubinteressen erfolgt wäre. An dieser Beurteilung ändert auch der Umstand nichts, dass das "Führen eines Wahlkampfes" an sich in den Aufgabenbereich der Landespartei fällt. Von einem "Führen des Wahlkampfes" kann bei der vorliegenden Werbemaßnahme der Beklagten nicht gesprochen werden, umfasst doch dieser Begriff - wie die Kläger in ihrer Revisionsbeantwortung zutreffend aufzeigen - nicht bloß das Einschalten

zweier bestimmter Werbespots, sondern vielmehr die Wahlkampfplanung und -strategie einschließlich der Schaffung der dafür erforderlichen Organisationseinheiten.

Dem Revisionsrekurs des Beklagten wird somit nicht Folge gegeben.

Die Kostenentscheidung beruht in Ansehung der klagenden Parteien auf § 393 Abs 1 EO, in Ansehung des Beklagten auf §§ 78 und 402 Abs 4 EO iVm §§ 41 und 50 ZPO.

## ***K&R Kommentar***\*

### **I. Das Problem**

Das österreichische Höchstgericht hatte in der vorliegenden E die im Schrifttum umstrittene Frage zu lösen, ob ein Abgeordneten-Klub, insbesondere die Fraktion eines Landesparlaments, (Teil-)Rechtspersönlichkeit besitzt und für rechtswidrige Wahlwerbung verklagt werden könne. Dass der inkriminierte Radiospot die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Kläger verletzte, war nicht mehr strittig.

### **II. Die Entscheidung des Gerichts**

Im vorliegenden Fall wehrten sich die Darsteller der in Österreich überaus populären TV-Serie „MA 2412“<sup>1</sup> per einstweiliger Verfügung gegen einen Radiospot, in dem die für die Fernsehserie erfundenen Figuren zu politischen Wahlwerbezwecken „umfunktioniert“ wurden. "Breitfuß, wer stört?" - die abweisende Art, mit der sich Ing. Breitfuß (Roland Düringer) in der Satire am Telefon meldet, hat Wiedererkennungswert - genau wie der Gesprächston der Beamtenkollegen Weber (Alfred Dorfer) und Knackal (Monica Weinzettl). Gegen eine Störung im wirklichen Leben haben sich die Hauptdarsteller<sup>2</sup> bei Gericht zur Wehr gesetzt: Per einstweiliger Verfügung, die nun vom OGH bestätigt wurde, ließen sie der Wiener FPÖ-Fraktion verbieten, ihren Tonfall und typische Wortfolgen in Werbespots zu imitieren. Genau das hatte der freiheitliche Klub im Rathaus im Herbst 2000 fürs Radio machen lassen. Der nach der Wiener Stadtverfassung und der Geschäftsordnung des Wiener Landtages eingerichtete Abgeordnetenklub verfügt über die geforderte körperschaftliche Struktur und Organisation, sein Bestand ist unabhängig vom Wechsel seiner Mitglieder, seine Interessen sind von jenen seiner Mitglieder zu trennen und es stehen ihm die von der Geschäftsordnung eingeräumten Befugnisse zu. Der Landtagsklub hat den Auftrag zur Werbeeinschaltung im eigenen Namen erteilt. Er trat damit als Teilnehmer am Geschäftsverkehr auf. Sein Auftrag diene der Förderung von Parteiinteressen im ausschließlichen Zusammenhang mit der Wiener Gemeinderatswahl und damit der Wahl jenes Vertretungskörpers, in dessen Rahmen der Abgeordnetenverband selbst auch tätig wird.

### **III. Praxisfolgen und Ausblick**

Die E ist in zweifacher Hinsicht bemerkenswert: zum einen handelt es sich um die erste E des OGH, worin einem Parlamentsklub eigene haftungsrechtliche Verantwortlichkeit für

---

\* RA Dr. *Clemens Thiele*, LL.M. Tax (GGU), Salzburg, ist Partner der Kanzlei Zumtobel Kronberger & Partner.

<sup>1</sup> Darin werden auf kabarettistische Weise die Zustände in einer Wiener Amtsstube persifliert, vergleichbar mit der deutschen Fernsehserie über ein Postamt in den Neuen Bundesländern (Stankoweit & Co).

<sup>2</sup> Die ersten beiden Kläger sind zusätzlich die Drehbuchschreiber der TV-Serie und gelten als Erfinder der Kunstfiguren.

politisches Handeln beigemessen wird. Da es sich bei der im Wiener Landtag vertretenen Fraktion der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) um eine „moralische Person“<sup>3</sup> handelt, die ohne Rückgriff auf die nach dem österreichischen ParteienG organisierte politische Verbandsperson geklagt werden kann, überrascht lediglich in semantischer Hinsicht.

Zum anderen darf die E auch inhaltlich als bahnbrechend angesehen werden: die Kläger haben sehr rasch – und in der letzten Instanz kaum mehr thematisiert - eine einstweilige Verfügung zum Schutz ihrer stimmlichen Schöpfungen erwirkt. Damit wird erstmals in einem österreichischen Zivilprozess das Recht an der eigenen Stimme erfolgreich geltend gemacht. Da gegenständlich aufgrund des politischen Zwecks der Radiospots ein Handeln im geschäftlichen Verkehr ausscheidet,<sup>4</sup> rücken urheber- und persönlichkeitsrechtliche Betrachtungen in den Vordergrund. Der Schutz ausübender Künstler gegen Stimmenimitation ist in der deutschen Praxis seit längerem anerkannt.<sup>5</sup> Das Fristenproblem des § 82 UrhG wird dabei durch den Rückgriff auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht in Anwendung des § 823 Abs 1 BGB vermieden.<sup>6</sup> Die künstlerische Leistung des Interpreten (und Erfinders) muss insoweit nach denselben Maßstäben gegen Eigenmächtigkeiten Dritter geschützt werden wie der Name. Im Vordergrund steht auch hier der Eingriff in die geistige und wirtschaftliche Selbstbestimmung des Betroffenen als solche. Im noch anhängigen Hauptverfahren wollen die Kläger mehr als die Unterlassung erreichen: je 5.813,83 € als Entschädigung für die drei und eine Veröffentlichung im Wiener Radio. Der OGH<sup>7</sup> hat bereits einmal entschieden, dass der geldwerte Bekanntheitsgrad einer Persönlichkeit, wie eines bekannten Sportlers, dessen Name unerlaubt zur Radiowerbung verwendet wird, eine Sache iSd § 1041 ABGB ist. Wird dieser ohne Geschäftsführung zum Nutzen eines anderen verwendet, steht dem davon Betroffenen ein Verwendungsanspruch zu.

---

<sup>3</sup> So der aus dem Jahr 1811 stammende Ausdruck des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches für „juristische Person“ bzw. „erlaubte Gesellschaft“.

<sup>4</sup> St Rsp OGH 15.2.2000, 4 Ob 27/00z – *Betriebsrat aktuell*, wbl 2000/187, 289; 14.12.1999, 4 Ob 299/99w, EvBl 2000/107 = RdW 2000/309, 349.

<sup>5</sup> OLG Hamburg, GRUR 1989, 666 – *Heinz Erhardt*; jüngst OLG München, 26.01.2001 21 U 4612/00 - *Verwendung von Persönlichkeitsmerkmalen für Werbung – Hallo Babs*, AfP 2001, 244; K&R 2001, 371 = ZUM 2001, 434; zur nicht genehmigten Verwendung von Aufnahmen zu Wahlkampfzwecken vgl. LG München I, UFITA 87 (1980), 342, 346; *Pietzko*, AfP 1988, 209; *Schwarz/Schierholz*, FS für *Kreile*, 723, 736 ff.

<sup>6</sup> Ausführlich dazu *Schack*, GRUR 1985, 352, 354, 359; *Krüger-Nieland*, FS für *Hauß* (1978), 215, 222 f.

<sup>7</sup> Urteil vom 24.2.1998, 4 Ob 368/97i – *Hörmann*, ÖBl 1998, 298 = wbl 1998/209, 273.